Vertragsvereinbarungen

1. Vertragsgegenstand

Die Vermietung erfolgt lediglich zu den nachstehenden Bedingungen. Spätestens mit der Anlieferung der Geräte am Einsatzort gelten nachstehende Bedingungen als anerkannt. Vertragsgegenstand sind die in dem Mietliefer-schein im Einzelnen aufgeführten Geräte.

2. Mietdauer

Die Mietzeit wird nach Tagen/ Wochen berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Geräte am Verwendungsort; sie endet mit der Rückgabe der Geräte an den Vermieter. Verzögert sich das Eintreffen der Geräte beim Vermieter über die ursprünglich vorgesehene Mietzeit hinaus, wird der Mietpreis entsprechend angerechnet. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag.

3. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand der Geräte erfolgt auf Kosten des Mieters auf dem billigsten Versandweg, es sei den der Mieter hat ausdrücklich eine bestimmte Versandart vorgeschrieben. Der Gefahrenübergang tritt ein bei Abholung oder Anlieferung (Lieferschein) und erlischt bei Rückgabe oder Abholung.

4. Geräte-Versicherung

Die Geräte sind gegen Beschädigung und Verlust durch Diebstahl versichert. Um bei allfälligen Verlusten die Versicherung geltend zu machen, müssen sich die Geräte in einem abgeschlossenen bzw. überwachten Raum befinden. Bei einem Diebstahl ist ein Polizeirapport unerlässlich.
Der Selbstbehalt beträgt im Schadenfall CHF 200.00 und wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

5. Gebrauch der Mietsache

Die vermieteten Geräte sind Eigentum des Vermieters. Der Mieter hat sie in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Weisungen, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters zu befolgen. Jede Art von Änderungen an den Geräten durch den Mieter sind untersagt. Die entsprechenden Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes werden dem Mieter belastet.

6. Gewährleistung

Der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen Zustand der vermieteten Geräte im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges unter Ausschluss weiterer Ansprüche.

7. Haftung

Der Mieter ist dem Vermieter für alle Schäden verantwortlich, die aus dem nicht bedingungsgemässen Gebrauch der Mietsache entstehen

8. Lizenzen

Jede zu einem Mietgerät mitgelieferte Software darf nur zu dessen Betreibung benutzt werden. Jedes Kopieren oder Veräussern der Software ist untersagt. Bei jeder Zuwiderhandlung des Mieters oder Dritten stellt der Mieter den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei.

9. Rücktritt des Mieters

Tritt der Mieter, gleich aus welchen Gründen, vom Mietvertrag zurück, so wird der Aufwand wie folgt berechnet:

Bis 60 Tage vor Mietbeginn: 5% des Auftragswertes
Bis 30 Tage vor Mietbeginn: 25% des Auftragswertes
Bis 10 Tage vor Mietbeginn: 50% des Auftragswertes
Bis 3 Tage vor Mietbeginn: 75% des Auftragswertes
Bis 2 Tage vor Mietbeginn: 100% des Auftragswertes

10. Lieferungen

Die Vereinbarung eines Miettermines erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Unvorhergesehene, vom Vermieter nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob beim Vermieter oder einem seiner Lieferanten, wie z.Bsp. Streik, Aussperrung, Unfallschäden, Betriebsstörungen etc.

11. Zahlungshinweise

Der Mietpreis, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, ist sofort bei Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zahlbar. Der Mieter kann gegen die Forderungen des Vermieters nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

12. Rückgabe der Mietsache

Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr das gemietete Gerät nach Ablauf der Mietdauer unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben.

13. Verspätete Rückgabe

Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter jeden Schaden zu ersetzen. Wird die Miet-sache nicht in ordnungsgemässem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadensersatz-ansprüchen des Vermieters für die Zeit, die für die Instandsetzung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu entrichten.

14. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
Der Gerichtsstand ist Biel.